

Dirk Heckmann (Hrsg.)

juris PraxisKommentar Internetrecht

3. Auflage, Saarbrücken (juris) 2011, 1.200 S., 149 €

Der jurisPK-Internetrecht ist gegenüber der 2. Aufl. von 2009 um weitere 200 auf nunmehr knapp 1.200 Seiten angewachsen. Neben der Erfassung „wesentlicher neuer Entscheidungen und Rechtsquellen“ (u.a. audiovisuelle Mediendiensterichtlinie und DL-InfoV) ist der jurisPK-Internetrecht um zwei neue Kapitel zum Datenschutz sowie zur Verantwortlichkeit der Diensteanbieter erweitert worden, so dass sich folgender Gesamtinhalt ergibt: 1. Telemediengesetz („klassische“ Kommentierung zu den §§ 1–4 TMG), 2. Domainrecht, 3. Urheberrecht (einschl. File-Sharing), 4. E-Commerce, 5. E-Government, 6. Elektronischer Rechtsverkehr, 7. Telekommunikation am Arbeitsplatz, 8. Strafrecht, 9. Datenschutz, 10. Verantwortlichkeit der Diensteanbieter.

Trotz des Titels „Kommentar zum Internetrecht“ handelt es sich eher um ein Handbuch zum Telemedienrecht. Zwar werden einzelne Themenbereiche und Problemschwerpunkte im „Internetrecht“ als wenig trennscharfer Querschnittsmaterie jeweils umfassend und gewissenhaft aufgearbeitet. Gleichwohl bleibt das Werk letztlich eine Aneinanderreihung selbständiger, wenngleich umfangreicher „verlinkter“ Unterabschnitte. Dies ist freilich weder dem Herausgeber noch den Autoren vorzuwerfen, denn für die von diesem Werk adressierten und in der Bera-

tungspraxis virulenten Fragestellungen gibt es schlichtweg kein zusammenhängendes, als solches kommentierbares Regelwerk.

Der jurisPK-Internetrecht richtet sich nicht an einen kleinen Kreis von Spezialisten, sondern bringt großen Nutzen für jeden Rechtsanwender, der mit „internetrechtlichen“ Sachverhalten konfrontiert ist. Deshalb ist das Werk gleichermaßen geeignet für Rechtsanwälte, Justitiare oder Richter. Allerdings setzt das Arbeiten mit dem profunden und detaillierten jurisPK-Internetrecht Vorwissen beim Anwender voraus. Für einen ersten, „leichten“ Einstieg in das „Internetrecht“ eignet er sich weniger.

Wollte man Kritik üben, sind wenige Punkte erwähnenswert, etwa die praktisch unterbliebene Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen, die sich aus der Nutzung von „Open Source Software“ (OSS) ergeben. Lediglich auf einer Seite wird im 3. Kapitel kurz die Frage angerissen, was es mit „Copyleft-Klauseln“ (etwa nach der GPL) auf sich hat. Eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen an die wirksame Vereinbarung von OSS-Lizenzen fehlt völlig. Diese nur oberflächliche Behandlung wird der praktischen Bedeutung von OSS nicht gerecht; man denke nur an das seit 2006 laufende Projekt „Li-Mux“ der bayrischen Landeshauptstadt München. Gleichwohl wird beim „E-Government“ der Komplex vollständig ausgeklammert.

Ein weiterer, seit der 1. Auflage nicht behobener Kritikpunkt (vgl. etwa Rezension von *Noack/Beurskens/Kremer*, K&R 2008, VI–VII) ist die fehlende Ak-

tualität. So weist die online verfügbare Seite zum „Update-Stand“ keinerlei Aktualisierungen auf (abgerufen am 6.3.2012) und grundlegende Entscheidungen fehlen, etwa diejenige des LAG Berlin-Brandenburg v. 16.2.2011 – 4 Sa 2132/10 zur Einordnung des Arbeitgebers als Telekommunikationsanbieter bei Gestattung der Privatnutzung von Internet und E-Mail. Hier bleibt der jurisPK-Internetrecht trotz der Verknüpfung von Printkommentar, eBook und Online-Zugang hinter seinen Möglichkeiten zurück. Entsprechendes gilt für die Erschließung der Inhalte über ein (skizzenhaftes) Inhaltsverzeichnis am Anfang des Buches, die den Kapiteln vorweggestellten Gliederungen und das abschließende Schlagwortverzeichnis. Wer nicht online im Volltext mit den richtigen Suchbegriffen nach Inhalten fahndet, wird bei der Arbeit mit dem gedruckten Kommentar viel Zeit auf die Suche nach den Gliederungen und den gewünschten Inhalten verwenden (s. zur 2. Auflage *Gruhl*, Die Justiz 2010, 288).

Ungeachtet dieser Kritik im Detail hat der jurisPK-Internetrecht seit der 1. Aufl. 2007 eine sehr erfreuliche Entwicklung genommen. Dank der umfassenden Verknüpfung der einzelnen Kapitel, der gelungenen Aufbereitung nach Themen und nicht nach Normen sowie dem Zugang zu den Volltexten der gerichtlichen Entscheidungen erschließt der jurisPK-Internetrecht das zersplitterte „Internetrecht“ in der für den Praktiker gebotenen und erforderlichen Tiefe. Deshalb darf er in keiner Bibliothek fehlen.

RÄe Sascha Kremer/Stefan Sander, Köln.